



# Mittelfristiger Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet  
Neudorfwiesen bei Steinau

**Gültigkeit: ab 2008**

**Versionsdatum: 10. März 2008**

Darmstadt, den 10. März 2008

<b>FFH- Gebiet:</b>	<b>Neudorfwiesen bei Steinau</b>
Betreuungsforstamt:	Jossgrund
Kreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Steinau a. d. Str.
Gemarkung:	Marjoß
Größe:	27,94 ha
NATURA 2000-Nummer:	5722-302

<b>NSG:</b>	
Verordnung des NSG „Neudorfwiese bei Steinau“:	10.10.83
StAnz. für das Land Hessen:	43/83 S. 2068
Pflegeplanersteller:	Dr. G. Sonntag

Bearbeiterin des Mittelfristigen Maßnahmenplanes: Gisela Rösch, Hessen Forst Forstamt Schlüchtern, Regionalbetreuung NATURA 2000

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung 4	
3. Leitbild, Erhaltungsziele	4
3.1. Leitbild	4
3.2. Erhaltungsziele	5
3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT	5
3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II Arten	5
4. Beeinträchtigungen und Störungen	5
5. Maßnahmenbeschreibung	6
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen -NATUREG Maßnahmentyp 1 -	6
5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – NATUREG Maßnahmentyp 2 -	6
5.3. Maßnahmen im Naturschutzgebiet - NATUREG Maßnahmentyp 6 -	7
6. Report aus dem Planungsjournal 8	
7. Kartenreport	10
8. Monitoring	10
9. Literatur 10	
10. Anhang:	11

## 1. Einführung

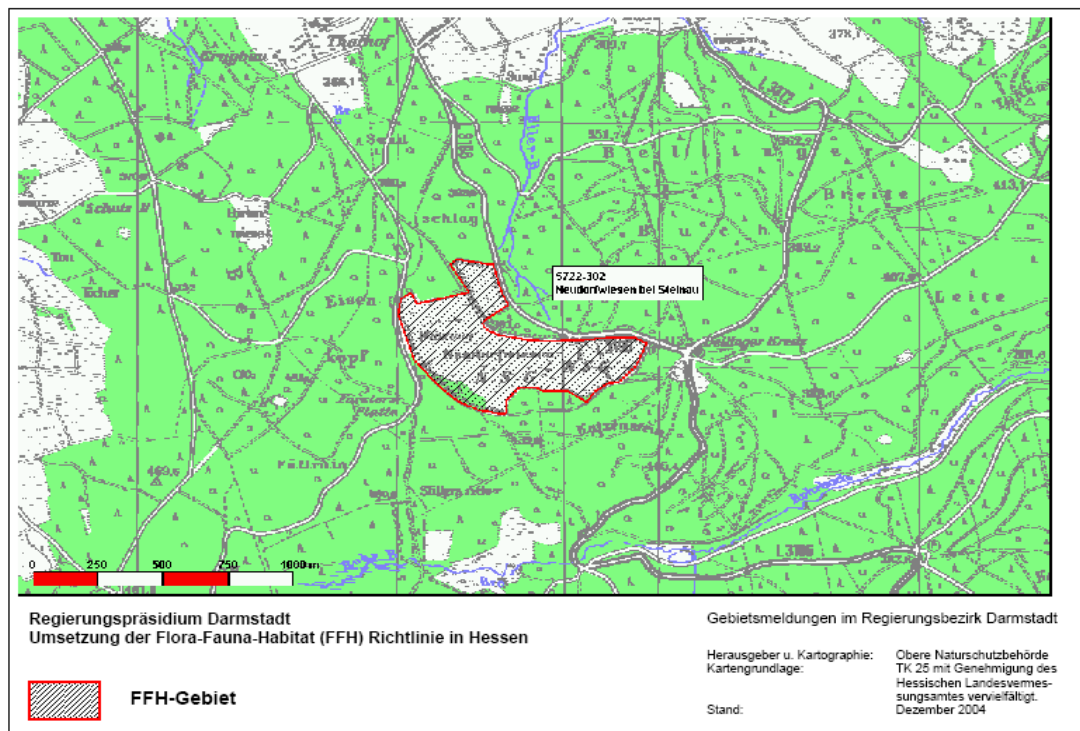
Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem seit 1983 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“. Es handelt sich um ein fächerförmig angeordnetes altes Wiesengebiet mit Quell- und Grabenbereichen in von Wald völlig umgebener Lage. Seine Schutzwürdigkeit begründet sich durch das Vorhandensein artenreicher Borstgrasrasen und magerer Mähwiesen.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch Dipl.- Biologin Katja Trumpler aus dem Jahr 2002 sowie der Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet aus dem Jahre 1989.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines mittelfristigen Maßnahmenplanes für das vorliegende FFH Gebiet begründet sich aus der Verpflichtung zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Borstgrasrasen (LRT\* 6320) und der mageren Flachlandmähwiesen (6510).

Das FFH-Gebiet ist flächenidentisch mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet, das mit Verordnung vom 10.10.83 (StAnz. 43/83 S. 2068) ausgewiesen wurde.

Besondere Maßnahmen für Anhang II und Anhang IV Arten sind nicht vorzusehen, da Pflanzenarten- und Tierarten dieser Anhänge im Gebiet nicht untersucht wurden.



Übersichtskarte FFH Gebiet „Neudorfwiese bei Steinau“

## 2. Gebietsbeschreibung

Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit (D55 ) Odenwald, Spessart und Südrhön im Naturraum (141) Sandsteinspessart.

Es besteht aus folgenden Flächenanteilen:

92% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte

6% Forstliche Nadelholzkultur

1% Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe

1% Feuchtgrünland und Auekomplexe auf mineralischen Böden

Die im Gebiet befindlichen Lebensraumtypen sind mit folgender Größe erfasst:

- **Magere Flachland-Mähwiesen**      **1,10 ha**
- **Borstgrasrasen**                      **11,47 ha**

Politische und administrative Zuständigkeit:

Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Marjoß der Stadt Steinau a. d. Str. im Main-Kinzig-Kreis. Die Steuerung des Gebietsmanagements obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt. Das lokale Gebietsmaßnahmenmanagement wurde dem Landesbetrieb Hessen-Forst, Forstamt Jossgrund, übertragen.

Eigentumsverhältnisse:

Das gesamte Gebiet befindet sich im Besitz von Hessen Forst und damit im Landesbesitz.

Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen:

Eine Beweidung der Grünlandflächen zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht belegt, aber auch nicht vollständig auszuschließen. Die Bewirtschaftung als einschürige Mähwiese ist dennoch als die traditionelle Nutzungsform anzusehen, da diese zumindest in den vergangenen Jahrzehnten praktiziert wurde.

Bis in die 80-iger Jahre unterlagen Teile des Grünlandes noch einer intensiveren Bewirtschaftung durch Düngung. Inzwischen wurden für sämtliche Wiesenflächen HELP-Verträge - Leistungsumfang 3ab, Vertragsdauer 2004-2008-abgeschlossen.

## 3. Leitbild, Erhaltungsziele

### 3.1. Leitbild:

Leitbild ist ein weiträumiger, extensiv genutzter Wiesenkomplex, der durch gewachsene Heckenstrukturen gegliedert wird, ohne seinen Offenlandcharakter zu verlieren. Das Grünland steht in mosaikartigem Wechsel trockener, frischer, wechselfeuchter und nasser Bereiche. Es erstreckt sich als zusammenhängende Fläche über einen langsam aufsteigenden und dann wieder abfallenden Hügel und wird von natürlichen Laubwäldern gesäumt, deren Waldränder oder deren tiefhängende, über Jahrzehnte gewachsene Beastung einen harmonischen und ökologischen Übergang zwischen Offenland – und Waldbereichen erzeugen.

### 3.2 Erhaltungsziele:

#### 6230 \* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

#### 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

### 3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT

LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
<b>*6230</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>6510</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>A</b>

### 3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II Arten

Pflanzen- und Tierarten der Anhänge II und IV wurden nicht untersucht.

## 4. Beeinträchtigungen und Störungen

LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6230	Verbuschung, Nutzungsaufgabe	Wildschweinschäden, Vordringen der Lupine vom Straßenrand beobachten
6510	Verbuschung, Nutzungsaufgabe,	Wildschweinschäden, Vordringen der Lupine vom Straßenrand beobachten

## Verbuschung

Das Einwandern von Gehölzen in Flächen, die zunehmend von der regelmäßigen Mahd ausgelassen werden.

## Nutzungsaufgabe

Da zur Zeit für alle Wiesenflächen HELP-Verträge abgeschlossen sind (2004 -2008) besteht kurzfristig keine Gefahr der Nutzungsaufgabe. Mittelfristig und langfristig ist eine Nutzungsaufgabe, -änderung oder -intensivierung aber zu befürchten.

## 5. Maßnahmenbeschreibung

### 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - NATUREG Maßnahmentyp 1

Maßnahmennummer nach NATUREG Code	Maßnahmenbeschreibung
16.4.	Offenhalten des Erdweges
16.2.	Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung

Diese Maßnahmen zielen lediglich auf kleine, randliche Waldflächen. Die Offenhaltung des Erdweges umfasst die übliche Instandsetzung durch das Forstamt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

### 5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind -NATUREG-Maßnahmentyp 2-

im Bereich der LRT \*6230 und LRT 6510

Maßnahmennummer nach NATUREG Code	Maßnahmenbeschreibung
1.2.1.6.	Mahd nach dem 1.6. mit Abräumen-(HELP); keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anwenden
1.2.1.6.	Mahd von Nicht- LRT-Flächen (nach dem 1.6.,keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anwenden) Entwicklung zu LRT 6510 ist möglich
12.1.2.2.	Waldrandpflege- Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen
12.1.3.	Zur Freihaltung der Wiesenflächen ist ein abschnittsweises Zurückschneiden der Heckenstreifen notwendig

Die bisherigen vertraglichen Regelungen (HELP) mit den 3 verschiedenen Nutzern des Gebietes sollten so beibehalten werden. Nach Aussagen der Bewirtschafter des

größten Bereiches, dem Behindertenwerk Marjoß, werden die Wiesen nur ein Mal Ende Juni gemäht.

Mit zu den Erhaltungsmaßnahmen wurden die linearen Strukturen der Waldrandpflege und des Auf-den-Stock-setzen der Heckenzüge genommen. Diese stellen zwar selbst keinen Lebensraumtyp dar, die Maßnahmen sind jedoch zum Erhalt der Bewirtschaftbarkeit und im Hinblick auf das Offenhalten der Wiesenflächen unabdingbar notwendig.

Zusätzlich wurden zu den Erhaltungsmaßnahmen auch Wiesenflächen, die im Moment keine LRT darstellen, separat aufgenommen. Diese Flächen können nur in Einheit mit den LRT-Flächen gemäht werden.

Eine Staffelmahd konnte nicht vereinbart werden. Durch die Bewirtschaftung der Wiesen durch 3 verschiedene Bewirtschafter ist jedoch damit zu rechnen, dass nie das gesamte Gebiet auf einmal gemäht wird.

Im Hinblick auf den Erhalt des LRT \*6230 wird auf die Anmerkungen bei Punkt 7-Monitoring- verwiesen.

### 5.3. Maßnahmen im Naturschutzgebiet

„Neudorfwiesen bei Steinau“ - NATUREG Maßnahmentyp 6 -

Maßnahmennummer nach NATUREG Code	Maßnahmenbeschreibung
2.2.1.3.	Entnahme nicht heimischer Gehölze (Fichtenriegel) Entwicklung zu LRT *91E0
2.2.1.2.	Förderung bestimmter Baumarten (Erle)
1.2.1.4.	Mahd der Feuchtbrachen, Gräben und entlang der Heckenstreifen im September in 3-jähr. Rhythmus (Flächenrotation)
11.9.3.	Ausbreitung der Lupinen verhindern
6.2.	Beschilderung des Naturschutzgebietes
4.6.4.	Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen

Die bereits im Pflegeplan erwähnte Entfernung der Fichten am Südrand des Naturschutzgebietes ist bisher noch nicht erfolgt. Die Forsteinrichtung sieht diese Maßnahme vor, sodass einer Umsetzung nichts im Wege steht.

Die Abgrenzung der Mahdflächen gegenüber den Feuchtbrachen wurde anhand der Biotoptypenkarte vorgenommen. Die Bracheflächen sind jedoch witterungsabhängig etwas variabel. In diesem Jahr war die Wiesennutzung identisch mit den in der Karte dargestellten Mahdflächen.

Die Mahd der Feuchtbrachen im September ist bereits im Pflegeplan für das Naturschutzgebiet so festgelegt, dass 1/3 der Flächen jedes Jahr gemäht werden soll um eine Verbuschung zu verhindern. Diese Mahd wird auch für die Grabenränder und die Brachestreifen entlang der Hecken vorgesehen. Sofern sich abzeichnet, dass aus den Brachestreifen sich Calamagrostis auf die Wiesenflächen ausbreitet, ist eine frühere Mahd der Randstreifen zur Verhinderung dieses Prozesses vorzusehen.

Der Maßnahme gegen die Ausbreitung der Lupine wurde noch keine Fläche zugeordnet. Die Entwicklung sollte jedoch beobachtet werden und mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert werden.

Die Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind in enger Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer, den Verbänden und den Landnutzern bei Bedarf abzustimmen. Eine Zuordnung von Maßnahmenflächen in der Karte ist daher nicht erfolgt.

## 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Mahd mit Terminvorgabe	1.2.1.6.	Mahd im Rahmen der HELP-Verträge nach dem 1.6. und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Erhalt der offenen Wiesenflächen mit den schützenswerten Tier- und Pflanzenarten durch mindestens 1 - malige Mahd der Flächen nach dem 1.6. und dem Abtransport der Biomasse. ohne Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel( bisher HELP LP 3ab)	2	ja	11,00	0,00	07-09	2008
Mahd alle 2-3 Jahre	1.2.1.4.	Mahd der Feuchtflächen im Herbst	Offenhalten der Feuchtflächen durch Mahd im 3-jährigen Wechsel- Flächenrotation. Das gleiche gilt zur Verhinderung des Ausbreitens der Gebüsche entlang der Gräben.	6	ja	3,00	3.000,00	07-09	2008
Mahd mit Terminvorgabe	1.2.1.6.	Mahd der Grünlandflächen außerhalb der LRT 6510 und *6230	Die Bewirtschaftungsflächen umfassen auch Nicht-LRT-Flächen. Eine Entwicklung zum LRT ist möglich. Mindestens 1-malige Mahd mit Abtransport der Biomasse , ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel (bisher HELP LP 3ab)	2	ja	7,00	0,00	07-09	2008
Mahd mit Terminvorgabe	1.2.1.6.	Erhalt der Borstgrasrasen	Mahd der Borstgrasrasen im Rahmen der HELP-Verträge (bisher LP3ab) mindestens einmalige Mahd nach dem 1.6. mit Abtransport	2	ja	1,00	0,00	07-09	2008

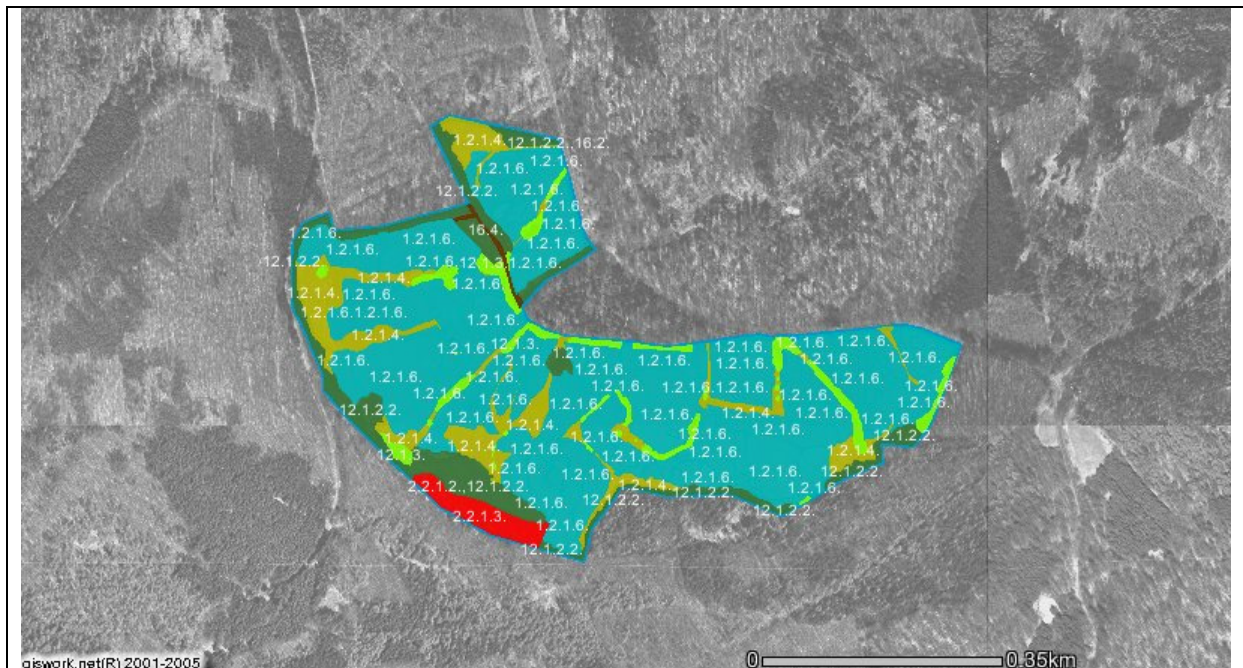


			der Biomasse ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel						
Gehölzpflege	12.1.3.	Abschnittweises Auf den Stocksetzen der Gebüsche alle 5-10 Jahre	Zur Freihaltung der Wiesenflächen und zum Bewirtschaften der Flächen ist ein abschnittsweises Zurückschneiden der Heckenstreifen notwendig	2	ja	1,00	6.000,00	10-12	2009
Behutsame Entnahme nicht standortgerechter Gehölze	2.2.1.3.	Umwandlung des Fichtenbestandes in standortgerechte Gehölz mit Erle	Entsprechend den Vorgaben der Forsteinrichtung, soll hier ein Fichtenriegel in einen standortgerechten Erlenbestand umgewandelt werden	6	nein	1,00	0,00	07-12	2009
Beseitigung von Neuaustrieb	12.1.2.2.	Das Offenhalten der Wiesenflächen	Die Ausbreitung der Gehölze am Waldrand muss mit gezielten Pflegemaßnahmen verhindert werden. Dies gilt auch für die Beseitigung der überhängenden Äste am Waldrand. (Bewirtschaftungshindernis)	2	nein	3,00	0,00	Ohne Termin	2009
Förderung der Naturverjüngung	2.2.1.2.	Entwicklung der grundwassernahen Erlenbestände zu LRT ( 91E0)	Förderung der standortgerechten Erle auf den grundwassernahen Standorten. Gleichzeitig muss jedoch eine Ausbreitung in die Grünlandbereiche unterbleiben.	6	nein	1,00	0,00	Ohne Termin	2009
Sonstige	16.4.	Wegenutzung und Unterhaltung in bisheriger Art und Weise	Offenhalten des Erdweges	1	nein	0,00	0,00	Ohne Termin	2009
Bekämpfung von Neophyten	11.9.3.	Ausbreitung der Lupinen entlang der Straße	Der Ausbreitung der Lupinen sollte- im Falle einer weiteren Ausbreitung - entgegengewirkt werden ( Ausgraben der Wurzeln)	6	nein	0,00	0,00	Ohne Termin	2009

Forstwirtschaft	16.2.	Beibehaltung der forstlichen Nutzung	Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen	1	nein	1,00	0,00	10-12	2009
Beschilderung	6.2.	Besucherlenkung	Information über das Naturschutzgebiet	6	nein	6	300,00	07-12	2010
Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen	4.6.4.	Zur Sicherung der extensiven Mähnutzung	Die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gräben sind in enger Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer, Verbänden und den Landnutzern bei Bedarf zuzulassen- ohne Flächenbezug, da Bedarfsposition	6	nein	0	0,00	07-12	2012

## 7. Kartenreport

Die Maßnahmencodierungen sind im Text erläutert.



## 8. Monitoring

Der Erhalt des prioritären Lebensraumtypes \*6230 – Borstgrasrasen muss beobachtet werden. Beim Gutachten von Fr. Trumpler im Jahre 2002 wurden gegenüber dem Gutachten von 1989 nur noch wesentlich kleinere Borstgrasrasenflächen erfasst. Diese Tatsache kann zwar auch in unterschiedlicher Erfassung der Lebensräume durch die verschiedenen Gutachter liegen, sollte jedoch im Hinblick auf die nicht statt-

findende Beweidung (Nachbeweidung) der Flächen im Auge behalten werden. Bei weiterem Verlust der Borstgrasrasenflächen muss hier gegengesteuert werden.

## 9. Literatur

**Grunddatenerfassung** durch Dipl. Biol. Dipl. Ing. Katja Trumpler, Hanau (2002) im Auftrag des PR Darmstadt ( unveröffentlicht)

**Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“** durch Dipl. Biol. Dr. Sonntag (1989), (unveröffentlicht)

**Zoologische Gutachten** im Auftrag des RP Darmstadt durch H.Dr. Sonntag ( 1988), (unveröffentlicht)

**Naturschutzgebietsverordnung** vom 10.10.1983, StAnz Nr. 43, S. 2068, 1983

## 10. Anhang

Auszug aus der Naturschutzgebietsverordnung

1243 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ vom 10. Oktober 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3874, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Neudorfwiesen bei Steinau“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ besteht aus den Flurstücken 88—94, 95/1, 97, 99—101, 104/1,

105/1 tw., 106/1 tw. und 133/98, Flur 11, Gemarkung Marjoß, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 27,9270 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese wechselfeuchten und trockenen Bergwiesen mit ihrer seltenen und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet zu fahren oder dort zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. die Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Düngung der in der amtlichen Abgrenzungskarte mit A bezeichneten Fläche;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, Lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor im Naturschutzgebiet fährt oder dort parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. die Wiesen vor dem 1. Juni mäht (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Oktober 1983

Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz  
gez. Graulich

St.Anz. 43/1983 S. 2063